BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (61/60) „WEYHE-MITTE II"
GEMEINDE WEYHE. ORTSTEIL KIRCHWEYHE

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE WEYHE
Gemarkung Kirchweyhe
Flur 14,18 RFK 8971A,B 8972A-D
Maßstab 1:1000

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BBauG) i. d. F. vom 08.08.1976 (BGBl I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.08.1986 (BGBl. I S. 1365)[1]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 31.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom [1] (Nds. GVBl. S. [1]) sowie § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVNBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [1] vom [1] (Nds. GVBl. S. [1])~~
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.86 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)[1]
hat der Rat der Gemeinde WEYHE diesen Bebauungsplan
Nr. 28 (61/60) ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. [1] bestehend aus der Planzeichnung~~
und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden[1] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden[1] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung[2]~~ als Satzung beschlossen.

Weyhe, den

(Siegel)

Bürgermeister Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.06.1986 die Aufstellung des ~~Änderung~~[3] des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/60) beschlossen.[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Weyhe, den

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaßbehördenvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Weyhe erteilt durch das Katasteramt Syke am 19.12.1984 Az.: VI 1007/85
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 07.12.1985 für im hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Katasteramt Syke, den L.S. Vermess.-Direktor

Der Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom NILEG
Hannover, den 30.06.1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.06.1986 dem Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.1986 bis 04.09.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[1]

Weyhe, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~[1]~~ dem geänderten Entwurf der ~~Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[2] Den Betroffenen im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ~~[1]~~ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ~~[1]~~ gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 01.04.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

den

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Diepholz (Az.: DH XVIII 610 27-46.03) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~[1] ~~[1]~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~[1] ~~und teilweise versagt~~[1] ~~Die versagten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von [1] gemäß § 6 Abs. 5 BBauG von der Genehmigung ausgenommen~~[1].

den

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ~~[1]~~ aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben~~[1] in seiner Sitzung am ~~[1]~~ ~~beigetreten~~[1].
Der Bebauungsplan hat unter wegen der Auflagen ~~Maßgaben~~[1] vom ~~[1]~~ bis ~~[1]~~ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~[1]~~ ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ~~[1]~~ im Amtsblatt ~~[1]~~ bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ~~[1]~~ rechtsverbindlich geworden.

den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ~~[1]~~ geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung, nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur, falls erforderlich

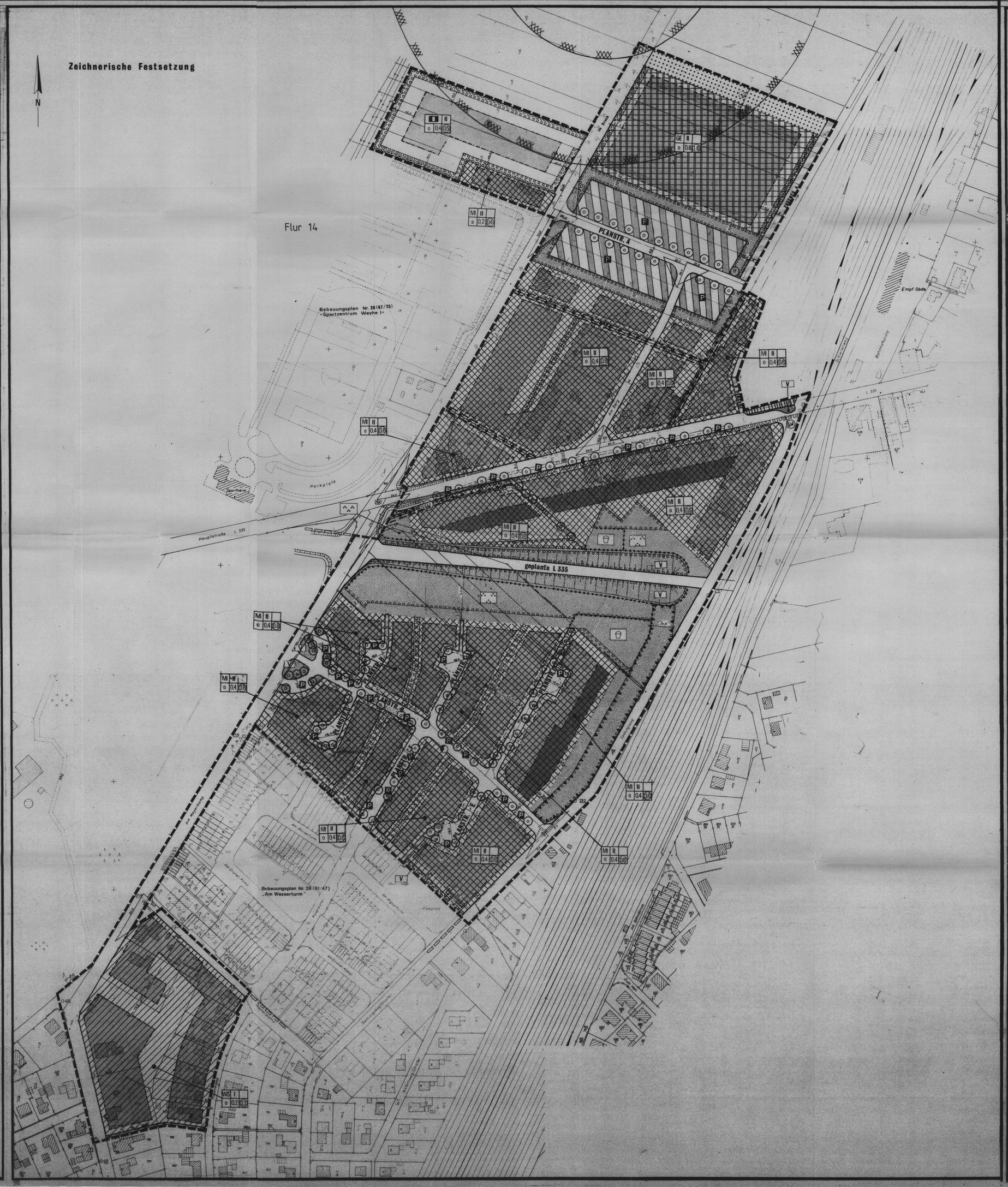

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- MI — Mischgebiet
- GE — Gewerbegebiet
- Gemeinbedarf
- Bauhof

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.8) — Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — offene Bauweise
- Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -
- Baugrenze innerhalb der so stark grau getönt gekennzeichneten Flächen sind keine Wohngebäude zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- P — öffentliche Parkflächen
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: nur Fußgängerbereich
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fußgängertunnel
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

VERSORGUNGSANLAGEN

- Pumpwerk
- Trafostation

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

- A — Abwasser unterirdisch
- W — Wasser unterirdisch
- RW — Regenwasserkanal unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Forstwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreiecke
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Lärmschutzwall, Höhe 4,0 m
- V — Grün innerhalb von Straßenverkehrsflächen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 3 BBauG)
- Schutzzone um Erdgasbohrung Ba 2 T
- Aufschüttung / Straße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gartenbaubetriebe nicht zulässig.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im MI weder Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO noch Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen - zulässig.
3. Auf den "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" innerhalb des Gewerbegebietes darf für Baugrundstücke bis zu einer Größe von 5000 m² je eine befestigte Zu- und Abfahrt in einer Breite von maximal 7,0 m angelegt werden. Baugrundstücke über 5000 m² dürfen bis zu 2 befestigte Zu- und Abfahrten von maximal 7,0 m Breite auf den "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" haben.
4. Innerhalb der festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist eine dichte, flächenhafte Abpflanzung aus standortgerechten Laubholzarten vorzunehmen.
5. Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen" ist mindestens ein standortgerechter, großkroniger Laubholzbaum anzupflanzen.
6. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Behinderung freizuhalten. Die Höhe von 1,00 m über Fahrbahnoberkante darf nicht überschritten werden.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende ~~Abschrift~~/Ablichtung (Fotokopie) mit der vorgelegten ~~Urschrift~~/Ausfertigung/~~beglaubigten Abschrift~~ übereinstimmt.
~~Abschrift~~/Ablichtung der/des Planzeichnung
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der Bezirksregierung Hannover erteilt.
Weyhe, den 27.10.87
GEMEINDE WEYHE
Der Gemeindedirektor
Bremer

GEMEINDE WEYHE
Bebauungsplan Nr. 28 (61/60)
„Weyhe-Mitte II"

M 1:10000

Im Rahmen der Vorlagepflicht von 29.6.87 geprüft; Auflagen sind erfüllt.
NILEG 27.11.87

NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH